

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge Hoch- und Tiefbau

1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werkverträge Hoch- und Tiefbau (nachfolgend «AGB Hoch- und Tiefbau») und der Kodex für Geschäftspartner (nachfolgend «Kodex») bilden integrierenden Bestandteil von Werkverträgen zwischen der EWA-energieUri AG (nachfolgend «EWA-energieUri») und dem Unternehmer bei Hoch- und Tiefbauten. Sie kommen zur Anwendung, soweit nicht im einzelnen Fall abweichende schriftliche Vereinbarungen durch die Vertragsparteien getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers gelten nur soweit, als sie von EWA-energieUri ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Ergänzend findet die SIA-Norm 118 (Ausgabe 1. Januar 2013) Anwendung, soweit die AGB Hoch- und Tiefbau keine anderslautenden Bestimmungen enthalten. Die AGB Hoch- und Tiefbau können von EWA-energieUri in den Offertanfragen, Ausschreibungsunterlagen oder Verträgen geändert oder ergänzt werden.

Sollten zwischen den AGB und dem Vertrag mit sämtlichen Bestandteilen Widersprüche bestehen, so ist folgende Rangordnung massgebend:

- a) Vertrag
- b) Leistungsbeschreibung und Bedingungen gemäss Offertanfrage oder Ausschreibungsunterlagen.
- c) Die übrigen einschlägigen Normen des SIA und die im Einvernehmen mit dem SIA aufgestellten Normen anderer Fachverbände gelten ergänzend zu diesen AGB Hoch- und Tiefbau, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- d) Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.
- e) Die weiteren Normen anderer Fachverbände gelten ergänzend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

1.2 Die AGB Hoch- und Tiefbau und der Kodex sind Bestandteil der Offertanfrage und liegen dieser bei. Der Unternehmer akzeptiert diese mit Einreichung eines Angebots. Bei Ausschreibungen nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht, in denen diese AGB und der Kodex als anwendbar erklärt wurden, sind diese für den Unternehmer verbindlich, falls er in den Angebotsunterlagen nicht ausdrücklich einzelne Bestimmungen als nicht annehmbar bezeichnet. EWA-energieUri berücksichtigt solche Vorbehalte bei der Bewertung des Angebots.

2 Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstrationen erfolgt unentgeltlich.
- 2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage von EWA-energieUri ab, so weist der Unternehmer ausdrücklich darauf hin. Abweichungen ohne schriftlichen Hinweis sind nicht

gültig. Bei Ausschreibungen nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht richtet sich die Verbindlichkeit der von EWA-energieUri zugestellten Projektunterlagen nach den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen.

- 2.3 Ist die Offerte nicht ausdrücklich befristet, bleibt der Unternehmer vom Datum der Offerte an während 3 Monaten gebunden. Bei Ausschreibungen nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht bestimmt sich die Verbindlichkeit der Offerte nach den Ausschreibungsunterlagen. Enthalten diese keine Befristung, ist der Unternehmer während 6 Monaten an seine Offerte gebunden.
- 2.4 Mit der Übergabe oder Einreichung der Offerte anerkennt der Unternehmer, dass ihm alle für die Ausführung des Werkes massgebenden Vorgaben, Tatsachen und Verhältnisse (Räumlichkeiten usw.) bekannt sind.
- 2.5 Reicht ein Unternehmer eine Offerte in einem Verfahren nach öffentlichem Beschaffungsrecht ein und zieht er diese vor Ablauf der in den Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen Verbindlichkeitsfrist zurück oder weigert er sich, nach der Zuschlagsverfügung den entsprechenden Werkvertrag zu unterzeichnen, hat er eine Konventionalstrafe von 5% seines von ihm offerierten Preises zu leisten.

3 Leistung

Art und Umfang des Werkes bestimmen sich nach der Offertanfrage bzw. nach den Ausschreibungsunterlagen.

4 Ausführung

- 4.1 Das Werk ist nach bewährten Konstruktionsgrundsätzen und unter Berücksichtigung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik sowie unter Verwendung von bestgeeignetem Material auszuführen. Besteht ein Werkvertrag mit Werkbeschreibung bedürfen Abweichungen der gegenseitigen Schriftlichkeit. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages. Allfällige Mehrkosten ohne vorgängige schriftliche Vereinbarung fallen zu Lasten des Unternehmers.
- 4.2 Bei Arbeiten für EWA-energieUri gelten zusätzlich zu den AGB Hoch- und Tiefbau deren betriebliche Vorschriften, Sicherheitsweisungen und Zutrittsrichtlinien. Bei deren Nichtbeachtung bzw. bei Nichtbeachtung von allgemein gültigen Vorschriften (z.B. ESTI-, SEV-, EKAS oder SUVA-Vorschriften) haften der Unternehmer oder seine Hilfspersonen für daraus EWA-energieUri oder Dritten entstandene Schäden.

- 4.3 EWA-energieUri gewährt dem Unternehmer den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten.
- 4.4 Allfällige weitere Mitwirkungspflichten von EWA-energieUri werden in der Vertragsurkunde vereinbart.
- 5 Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und Instruktionen**
- 5.1 Der Unternehmer unterbreitet EWA-energieUri rechtzeitig vor Ausführungsbeginn sämtliche notwendigen Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Betriebsvorschriften usw. zur Einsichtnahme. Die Genehmigung durch EWA-energieUri entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische massliche Richtigkeit und Durchführbarkeit.
- 5.2 Der Unternehmer besorgt alle Angaben, welche am Projekt beteiligte Dritte benötigen, rechtzeitig und in verbindlicher, schriftlicher Form.
- 6 Termine**
- Der Unternehmer legt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn EWA-energieUri ein Arbeitsprogramm vor und orientiert sie regelmässig über den Stand der Arbeiten. Allfällige sich abzeichnende Verzögerungen sind EWA-energieUri unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich zu melden.
- 7 Regiearbeiten**
- Regiearbeiten/-ansätze müssen schriftlich vor Ausführung der Arbeiten festgelegt werden. Wenn nicht anders vereinbart, gelten für Regiearbeiten die Vertragskonditionen. Regiearbeiten sind aufgrund der von EWA-energieUri visierten Stundenrapporte abzurechnen. Sie sind der Bauleitung innerhalb von 5 Tagen zur Kontrolle vorzuweisen.
- 8 Abnahme des Werkes, Haftung für Mängel, Garantiefrist (Rügefrist)**
- 8.1 Massgebend sind die Artikel 157-180 der SIA-Norm 118 mit folgenden Präzisierungen:
- Der Unternehmer garantiert, dass das Werk dem Stand der Technik und Sicherheit bzw. allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften des Bestimmungsortes sowie insbesondere den SUVA-Unfallvorschriften entspricht. Auf Verlangen ist der Bauherrschaft unentgeltlich eine Konformitätserklärung auszustellen.
- Während der Garantiezeit wird der Unternehmer alle Teile und Ausrüstungen, die auf Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Montagefehler zurückzuführen sind oder die in anderer Weise den werkvertraglichen Anforderungen nicht genügen, raschestens auf eigene Kosten instand setzen oder unentgeltlich durch neue Teile ersetzen, wenn nötig in anderer, geeigneter Konstruktion. Während der Garantiezeit werden dem Unternehmer keine individuellen Entschädigungen für Ersatzmaterial sowie Arbeits- und Wegzeiten (Verpflegung, Hotel-, Reisekosten usw.) entrichtet. Sämtliche Kosten für die Schadensbehebung gehen zu Lasten des Unternehmers.
- Indirekte Vorteile, die sich für EWA-energieUri aus der nachträglichen Mängelbeseitigung ergeben, werden EWA-energieUri nicht verrechnet.
- 8.2 Die Artikel 157-180 der Norm SIA 118 werden im Übrigen wie folgt geändert:
- Art. 179 Abs. 2 der Unternehmer haftet für verdeckte Mängel, sofern diese vom Bauherrn innerhalb einer Zeitspanne gerügt worden sind, die nach seinem üblichen Geschäftsgang zumutbar ist. Der Bauherr setzt dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel an.
- Die Artikel 169 bis 171 sind anzuwenden.
- Art. 179: Die Absätze 3-5 werden ersatzlos gestrichen. Es gelten die allgemeinen Bedingungen des OR zum Werkvertrag.
- 9 Versicherung**
- Ohne andere Vereinbarung hat der Unternehmer alle Risiken seiner zivilrechtlichen Haftung gegenüber Dritten zu versichern. Die Versicherung hat die Haftung des Unternehmers für alle von ihm beschäftigten Personen zu umfassen, unter Einschluss allfälliger Regressansprüche Dritter. EWA-energieUri kann Mindestversicherungssummen vorschreiben. Allfällige Subunternehmer müssen mitversichert sein.
- 10 Übergang von Nutzen und Gefahr**
- Der Übergang von Nutzen und Gefahr des gesamten Werkes erfolgt anlässlich der Abnahme. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Unternehmer das volle Gefahrenrisiko und ist für Versicherung, Transport-, Lager- und Montagerisiken verantwortlich
- 11 Zahlungsbedingungen, Garantierückbehalt**
- 11.1 Sind Anzahlungen vereinbart, so hat der Unternehmer auf Verlangen eine angemessene, bis zur Abnahme befristete und für EWA-energieUri kostenlose einredefreie Bankgarantie als Sicherstellung (Erfüllungsgarantie) zu leisten.
- 11.2 Die Vergütung erfolgt in der Regel in Schweizer Franken. EWA-energieUri ist berechtigt, ihre Zahlung im Betrag der festgestellten Mängel bis zu deren Behebung zurückzubehalten. Schlusszahlungen werden erst nach Erhalt des Garantiescheines (Solidarbürgschaft) vergütet, sofern der vereinbarte Werkpreis grösser als CHF 20'000 ist.
- 11.3 Bis zum Ablauf der Garantiefrist hat der Unternehmer auf Verlangen eine Sicherstellung (Solidarbürgschaft einer Schweizer Bank oder Versicherungsgesellschaft) in der Höhe von 10% des vereinbarten Werkspreises zu leisten.
- 11.4 Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt beglichen.
- 11.5 Die Vergütung wird der Teuerung nur dann und insoweit angepasst, als dies in der Vertragsurkunde vorgesehen ist.
- 11.6 Erbringt der Auftragnehmer die Leistungen nach Aufwand, so liefert er zusammen mit der Rechnung von EWA-energieUri vierte Rapporte.

12 Schutzrechte

- 12.1 Alle bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte (Urheber- und Patentrechte) stehen EWA-energieUri zu. Der Unternehmer stellt vertraglich sicher, dass dem von ihm und von beauftragten Dritten eingesetzten Personal keine Urheberrechte und Patentrechte an Arbeitsergebnissen zustehen.
- 12.2 Der Unternehmer leistet Gewähr dafür, dass er mit seinem Angebot und seinen Leistungen keine in der Schweiz anerkannten Schutzrechte (insbesondere Urheber- und Patentrechte) Dritter verletzt.
- 12.3 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Unternehmer auf eigene Kosten und Gefahr ab. EWA-energieUri gibt solche Ansprüche Dritter dem Unternehmer schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Unternehmer die EWA-energieUri entstandenen Kosten und auferlegten Schadenersatzleistungen.
- 12.4 Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann der Unternehmer, auf eigene Kosten, nach seiner Wahl entweder EWA-energieUri dieses Recht verschaffen oder durch ein anderes ersetzen, welches die vertraglichen Anforderungen erfüllt, oder er wird schadenersatzpflichtig.
- 12.5 Allfällige Urheberrechte am Werk aus gemeinsamen Entwicklungen, welche ausschliesslich für EWA-energieUri entwickelt wurden, stehen EWA-energieUri zu. Auf Verlangen sind EWA-energieUri alle Unterlagen samt Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.

13 Verzug, höhere Gewalt

- 13.1 Die Vertragsparteien kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 13.2 Hält der Unternehmer die werkvertraglich vereinbarte oder die allfällig verlängerte Ausführungsfrist nicht ein, so hat er EWA-energieUri eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 160 Abs. 2 OR zu entrichten, falls eine solche im Werkvertrag festgelegt ist. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten. Die Zahlung einer Konventionalstrafe befreit nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen und wird nicht auf einen zu leistenden Schadenersatz angerechnet.
- 13.3 Ist der Unternehmer aufgrund höherer Gewalt trotz aller ihm zumutbaren Anstrengungen und Massnahmen an der Erfüllung seiner Verpflichtungen verhindert oder wird die Vertragserfüllung dadurch massgeblich erschwert, hat er EWA-energieUri diesen Umstand sofort schriftlich anzuzeigen unter Nennung des Grundes, der voraussichtlichen Dauer des Ereignisses und der Massnahmen, welche er zu ergreifen gedenkt, um die Erfüllung des Vertrags dennoch voranzutreiben. EWA-energieUri hat das Recht, Beweisunterlagen für das Vorliegen des Ereignisses zu verlangen. Liegt ein Fall höherer Gewalt vor, haben die Vertragsparteien anschliessend unter Berücksichtigung der

konkreten Umstände über eine angemessene Anpassung der Termine und Fristen zu verhandeln, wobei die Leistungspflichten nicht untergehen und maximal um die Dauer des störenden Ereignisses verlängert werden können. Führen die Verhandlungen über die konkrete Termin- bzw. Fristanpassung zu keiner Einigung, hat EWA-energieUri jedoch das Recht, die Termine und Fristen selber angemessen anzupassen oder, unter Befreiung jeglicher Verpflichtungen und ohne Schadloshaltung des Unternehmers, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Unternehmer steht kein Anspruch auf Entschädigung wegen der durch das Ereignis verursachten Verzögerung in der Vertragserfüllung zu. Nicht als Fall höherer Gewalt gilt der Umstand, dass Rohstoffe nicht zu den geplanten Preisen beschafft werden können. Dieses Risiko ist immer vom Unternehmer zu tragen.

14 Haftung für Schäden

- 14.1 Die Vertragsparteien haften für den von ihnen oder von einem von ihnen einbezogenen Dritten verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn sie nicht beweisen, dass weder sie noch einbezogene Dritte ein Verschulden trifft. Sie haften höchstens für den entstandenen Schaden.
- 14.2 Der Unternehmer haftet nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden wie Vermögensschäden, Stromausfall, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Verlust von Informationen, Daten, Zinsen oder entgangenem Gewinn. Der Unternehmer haftet weiter nicht für Schäden, die von EWA-energieUri-Personal, das im Rahmen dieses Werkes tätig geworden ist, verursacht worden sind, sofern das EWA-energieUri-Personal gegen ausdrückliche Weisungen des Unternehmers gehandelt hat.
- 14.3 Der Unternehmer haftet bei grober Fahrlässigkeit gemäss schweizerischem Recht unbeschränkt.

15 Abtretung und Verpfändung

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

16 Mitarbeiter und Subunternehmer des Unternehmers

- 16.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, alle massgebenden Vorschriften des geltenden Schweizer Rechts für sich und seine Mitarbeiter einzuhalten, insbesondere die in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamt- und Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen (wie Arbeits- und Ruhezeiten, Mindestdauer der Ferien, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen sowie Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann). Für entliehene Mitarbeiter sind zusätzlich die personalverleihrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Einsatz von entliehenen Mitarbeitern aus dem Ausland ist nicht zulässig.

16.2 Der Unternehmer ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme, spätestens bei Vertragsabschluss die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 EntsG (SR 823.20) gegenüber EWA-energieUri mit aussagekräftigen Dokumenten nach Massgabe von Art. 8b Abs. 1 und 2 EntsV glaubhaft darzulegen. Ausnahmsweise (bei wiederholter Zusammenarbeit im Sinn von Art. 8b Abs. 4 EntsV) kann davon abgesehen werden, wenn EWA-energieUri dem schriftlich zustimmt. Betreffend Einhaltung der **minimalen Lohnbedingungen** (Art. 2 Abs. 1 lit. a EntsG) hat der Unternehmer die folgenden Dokumente vorzulegen:

Ausländische Unternehmer

Entsendebestätigung (Art. 8b Abs. 1 lit. a EntsV): vom Unternehmer und den Arbeitnehmenden unterzeichnete Entsendebestätigung mit Angaben zum aktuellen Salär im Herkunftsland, zu den gewährten Entsendezulagen und Zuschlägen gemäss Art. 1 EntsG, zur Einreihung in die Lohnklasse, zu den Mindestlöhnen und Arbeitszeiten gemäss dem für den Einsatz in der Schweiz anwendbaren allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag.

(Sofern anwendbar) Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit (Art. 1a Abs. 1 EntsG): selbständig erwerbstätige Unternehmer mit Wohnsitz im Ausland haben EWA-energieUri nebst einer Entsendebestätigung oder Aufenthaltsbewilligung den Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit nach schweizerischem Recht zu erbringen.

Schweizerische Unternehmer

Selbstdeklaration (Art. 8b Abs. 1 lit. b EntsV): Deklaration des Unternehmers, dass er die minimalen Lohnbedingungen garantiert; ergänzt mit der Namensliste der für die Ausführung der Arbeiten vorgesehenen Arbeitnehmenden oder der Stammbegleitschaft in der Schweiz, mit Angaben zur Einreihung in die Lohnklasse, zu den Mindestlöhnen und Arbeitszeiten gemäss dem anwendbaren allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag sowie mit der schriftlichen Bestätigung der Arbeitnehmenden, dass sie die für ihre Lohnklasse vorgeschriebene minimale Entlohnung erhalten.

(Sofern vorhanden) Bestätigung der paritätischen Vollzugsorgane (Art. 8b Abs. 1 lit. c EntsV) von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, dass der Unternehmer auf Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrolliert wurde und keine Verstösse festgestellt wurden.

(Sofern vorhanden) Eintrag in Berufsregister (Art. 8b Abs. 1 lit. d EntsV): Eintrag des Unternehmers in einem von den Arbeitgebern und Arbeitnehmenden oder von einer Behörde geführten Register, welches bestätigt, dass kein Verfahren wegen Verstoss gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen läuft und keine solchen Verstösse vorliegen.

Unternehmer, die weniger als zwei Jahre im Schweizer Handelsregister eingetragen sind und weder über eine Bestätigung der paritätischen Vollzugsorgane noch einen Eintrag im Berufsregister vorweisen können, sind gemäss Art. 8b Abs. 3 EntsV zudem verpflichtet, spätestens bei Vertragsabschluss gegenüber EWA-energieUri nachzuweisen, dass sie die Deklaratio-

nen nach Art. 8b Abs. 1 und 2 EntsV auch den zuständigen paritätischen Organen nach Art. 7 Abs. 1 lit. a EntsG zugestellt haben.

(Sofern anwendbar) Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit: selbständig erwerbstätige Unternehmer mit Wohnsitz in der Schweiz haben EWA-energieUri den Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit zu erbringen.

Betreffend Einhaltung der **minimalen Arbeitsbedingungen** (Art. 2 Abs. 1 lit. b-f EntsG) hat der Unternehmer die folgenden Dokumente vorzulegen:

Selbstdeklaration (Art. 8b Abs. 2 lit. a EntsV): vom Unternehmer unterzeichnete Deklaration über die Einhaltung der Vorschriften zur Arbeits- und Ruhezeit, zur Mindestdauer der Ferien, zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, zum besonderen Schutz von Jugendlichen und Arbeitnehmerinnen sowie zur Lohngleichheit.

(Sofern vorhanden) Anerkannte Zertifikate (Art. 8b Abs. 2 lit. b EntsV) betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

16.3 Im Verlauf der Leistungserbringung hat der Unternehmer auf Verlangen von EWA-energieUri umgehend, mindestens jährlich aktuelle und amtlich bestätigte Dokumente vorzulegen, welche die Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen und eine lückenlose Bezahlung der Sozialleistungen für dessen (entliehenen) Mitarbeitenden belegen. Am Ort der Leistungserbringung (Baustelle) hat er ausserdem die Kontrolle der Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu ermöglichen.

16.4 Die Weitervergabe von Arbeiten an einen Dritten (Subunternehmer) bedarf der schriftlichen Genehmigung von EWA-energieUri. Eine (mehrfache) Weitervergabe ab nachgelagerter Stufe ist nur zulässig, wenn dies die schriftliche Genehmigung ausdrücklich vorsieht. Die schriftliche Genehmigung ist vor Arbeitsaufnahme der entsprechenden Arbeiten, unter Vorlage des abzuschliessenden Werkvertrags mit dem Dritten, bei EWA-energieUri schriftlich einzuholen. Bei genehmigter Weitervergabe von Arbeiten an einen Dritten ist der Unternehmer verpflichtet, diese in mindestens gleichwertiger Weise zu diesen Bestimmungen schriftlich zu verpflichten.

16.5 Der Unternehmer bleibt vollumfänglich gegenüber EWA-energieUri verantwortlich für die vertragskonforme Erbringung der gesamten Vertragsleistung.

17 Zusätzliche Änderungen zu SIA-Norm 118

17.1 Die vorstehenden Bestimmungen dieser AGB Hoch- und Tiefbau gehen SIA-Norm 118 vor. Im Weiteren werden folgende Änderungen der SIA-Norm 118 festgelegt:

Art 11, Änderung: Vorbehalt bleibt uneingeschränkt gültig; Forderungen seitens der Unternehmung können deshalb nicht geltend gemacht werden.

Art. 21, Abs. 1: Änderung: Die Ausschreibungsunterlagen gehen dem Angebot des Unternehmens vor.

Art. 29, Abs. 3, Änderung: Der Beizug eines Subunternehmers erfordert in jedem Fall die vorgängige Zustimmung der Bauherrschaft.

Art. 34, Abs. 1, Änderung: Die Katasterpläne über bestehende Werkleitungen hat der Unternehmer zu beschaffen.

Art. 47, Abs. 1, Ergänzung: Die tägliche Rapportierpflicht gilt auch für Akkordarbeiten.

Art. 60, Abs. 2, Änderung: Der Bauherrschaft erwachsen keine Kosten für witterungsbedingte Ausfälle einzelner Arbeitsstunden, die den Angestellten mit Gesamtarbeitsvertrag nicht durch die Arbeitslosenversicherung entschädigt werden.

Art. 84, Abs. 1, Änderung: Die Bauherrschaft behält sich vor, einzelne Arbeiten nicht oder durch Dritte ausführen zu lassen. Forderungen können daraus keine geltend gemacht werden.

Art. 86, Abs. 1, Änderung: Auch ohne Spezifizierung im Werkvertrag ist nicht die Veränderung einer einzelnen Menge, sondern eine bestimmte Gruppe gleichartiger Mengen massgebend.

Art. 129, Abs. 1, Änderung: Die Beschaffung der für die Auftragsausführung benötigten Energie, Kraft und Wärme ist alleinige Sache der Unternehmung.

Art. 133, Abs. 1, Änderung: Auch ohne separate Positionen im Leistungsverzeichnis ist die Zuleitung von Trink-/Brauchwasser und die Ableitung mit Entsorgung von Abwasser alleinige Sache der Unternehmung.

Art. 136, Abs. 1, Ergänzung: Auf Verlangen der Bauherrschaft hat der Unternehmer Eignungsnachweise für seine Baustoffe vor dessen Verwendung vorzulegen.

Art. 165ff., Ergänzung: Haftung für Mängel und Qualitätssicherung:

Führt der Unternehmer die pflichtgemässen Qualitätssicherungsmassnahmen nicht fristgerecht durch, setzt ihm die Bauherrschaft eine Frist zur Abhilfe. Bleibt diese unbeachtet, ist letzterer berechtigt, künftig die nötigen Massnahmen selber oder durch einen Dritten auf Kosten und Gefahr des Unternehmers ausführen zu lassen.

Wiederholen sich Qualitätsabweichungen mit offenbar gleichen oder gleichartigen Ursachen, kann die Bauherrschaft die betroffenen Arbeiten einstellen bis zur Feststellung und Behebung der Gründe. Die Befugnisse der Bauherrschaft, bei gegebenen Voraussetzungen nach Art. 366 Abs. 2 OR vorzugehen, bleiben dabei unberührt.

Die vertraglich vorgesehenen Qualitätssicherungsmassnahmen und deren pflichtgemässe Durchführung befreien den Unternehmer nicht von seiner Mängelhaftung.

Ein Werkmangel auf Grund vernachlässigter Qualitätssicherungsmassnahmen gilt in jedem Fall als vom Unternehmer verschuldet. Für einen allfälligen Mängelfolgeschaden hat er einzustehen.

18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitigkeiten

18.1 Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.

18.2 **Gerichtsstand ist Altdorf, Schweiz.**

18.3 Allfällige Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

18.4 Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Unternehmer nicht zur Unterbrechung der Arbeiten bzw. zur Verweigerung irgendwelcher vertraglicher Leistungen und EWA-energieUri nicht zur Verweigerung fälliger Zahlungen.

EWA-energieUri AG

Geschäftsleitung

Altdorf, 21. August 2018